

28. Juni 2006 (Stand: 1. Juli 2022)

Verordnung über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsverordnung; KgV)

Der Gemeinderat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 ¹;
- Artikel 6 und 7 des Reglements vom 20. Oktober 2005 ² über Kundgebungen auf öffentlichem Grund ³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Bewilligungsverfahren für Kundgebungen, die Meldepflicht bei Spontankundgebungen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten.⁴

² Sie regelt überdies die Benutzung des Bundesplatzes für bewilligungspflichtige Kundgebungen während des Parlamentsbetriebs.⁵

Art. 2 Zuständige Behörde

¹ Wird nichts anderes festgehalten, so ist die zuständige Behörde gemäss Artikel 7 Absatz 1 Kundgebungsreglement das Polizeiinspektorat.⁶

² Für die Orientierung des Gemeinderats gemäss Artikel 7 Absatz 2 Kundgebungsreglement ist die Direktorin oder der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie zuständig.⁷

³ ...⁸

⁴ Für eine allfällige Weiterverrechnung der Kosten gemäss den Artikeln 54 – 57 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 in Verbindung mit Artikel 5a Kundgebungsreglement ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie die zuständige Behörde.⁹

2. Abschnitt: Bewilligungspflichtige Kundgebungen

¹ GO; [SSSB 101.1](#)

² Kundgebungsreglement; KgR; [SSSB 143.1](#)

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

⁸ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

Art. 3...¹⁰**Art. 4** Einreichen des Gesuchs

¹ Die Organisierenden einer Kundgebung auf öffentlichem Grund haben das Gesuch beim Polizeiinspektorat einzureichen.¹¹

² Gesuche für Grosskundgebungen mit voraussichtlich über zehntausend Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind bis spätestens sechs Wochen, Gesuche für die übrigen Kundgebungen bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

^{2bis} Handelt es sich um eine Platzkundgebung mit bis zu 100 Teilnehmenden ohne Infrastruktur oder mit minimaler Infrastruktur, kann das Gesuch bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eingereicht werden.¹²

³ Das Polizeiinspektorat ¹³ prüft nach Möglichkeit auch später eingereichte Gesuche.

⁴ Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie stellt bei Ausnahmegesuchen für Kundgebungen auf dem Bundesplatz (Art. 6 Abs. 3 KgR) Antrag an den Gemeinderat.¹⁴

Art. 5 Inhalt des Gesuchs

¹ Das Gesuch muss namentlich folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Veranstaltung,
2. Art der Veranstaltung,
3. Thema der Veranstaltung,
4. Veranstaltende Organisation(en),
5. Organisierende / Ansprechperson(en) und deren Erreichbarkeit,
6. Mutmassliche Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
7. Besammlungsort,
8. Kundgebungsort,
9. Umzugsroute,
10. Zeitlicher Ablauf,
11. Organisationsdienst,
12. Infrastruktur (eingesetzte Mittel/Einrichtungen).

^{1bis} Bei Kundgebungen mit über 500 Personen muss ausserdem ein Sicherheitskonzept eingereicht werden.¹⁵

² Das Polizeiinspektorat stellt die entsprechenden Formulare zur Verfügung.¹⁶

¹⁰ aufgehoben gemäss Entscheid der Regierungsrätin von Bern vom 29. November 2006

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

¹² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

¹³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

¹⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

¹⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

¹⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

Art. 6 Behandlung von Gesuchen

- ¹ Das Polizeiinspektorat ¹⁷ teilt den Organisierenden innert nützlicher Frist seit Eingang des Gesuchs mit, ob die Bewilligung grundsätzlich erteilt werden kann oder nicht.
- ² Einzelheiten können auch später geregelt werden. Zu diesem Zweck führt das Polizeiinspektorat ¹⁸ mit den im Gesuch genannten Ansprechpersonen Gespräche. Diese Ansprechpersonen sind verpflichtet, den Kontakt mit dem Polizeiinspektorat ¹⁹ aufrecht zu erhalten.

Art. 7 Zusammentreffen mehrerer Gesuche

- ¹ Gesuche können frühestens ein Jahr vor der geplanten Kundgebung gestellt werden.²⁰
- ² Liegen mehrere Gesuche vor, die sich gegenseitig ausschliessen, hat grundsätzlich das zuerst eingereichte Gesuch Vorrang vor später eingereichten Gesuchen.
- ³ Gesuchen für Kundgebungen zu aktuellen und einen Grossteil der Bevölkerung bewegenden Themen kann jedoch der Vorrang vor früher eingereichten Gesuchen eingeräumt werden. Bereits erteilte Bewilligungen können widerrufen werden, sofern für die Betroffenen keine schwerwiegenden Nachteile entstehen. Die betroffenen Organisierenden sind vorgängig anzuhören.

Art. 8 Bewilligung oder Abweisung des Gesuchs

- ¹ Bewilligung oder Abweisung des Gesuchs ergehen in der Form der Verfügung gemäss dem Gesetz vom 23. Mai 1989 ²¹ über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Wird die Bewilligung erteilt, legt das Polizeiinspektorat in der Verfügung die Auflagen für die Kundgebung fest.²²

Art. 8a²³ Kundgebungen auf dem Bundesplatz während des Parlamentsbetriebs

Eine Bewilligung für Kundgebungen auf dem Bundesplatz während des Parlamentsbetriebs wird grundsätzlich erteilt, wenn:

- a. der ungehinderte Zugang zum Bundeshaus jederzeit gewährleistet ist ;
- b. Lärmemissionen minimal gehalten werden ;
- c. weder Musik noch Lautsprecher zum Einsatz kommen;
- d. keine Infrastrukturbauten aufgestellt und Fahrzeuge auf den Platz gefahren werden;
- e. die Kundgebung maximal zwei Stunden dauert ;
- f. nicht bereits eine Bewilligung für eine andere, gleichzeitig stattfindende Kundgebung oder Veranstaltung besteht; und
- g. maximal 50 Personen an der Kundgebung teilnehmen.

¹⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

¹⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

¹⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

²⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

²¹ VRPG; [BSG 155.21](#)

²² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

²³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

Art. 9 Durchführung der Kundgebung

¹ Die Organisierenden sind Ansprechpersonen für die Kantonspolizei ²⁴ und halten den Kontakt mit dieser bis zum Ende der Kundgebung aufrecht.

² Sie stellen einen angemessenen Organisationsdienst sicher.

³ Die Bewilligung bezeichnet Art und Umfang eines angemessenen Organisationsdienstes und hält fest, wie und durch wen der Kontakt zur Kantonspolizei ²⁵ aufrecht erhalten wird.

3. Abschnitt: Spontankundgebungen**Art. 10** Meldepflicht und Ansprechpersonen

¹ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese spätestens mit dem Aufruf mit den korrekten Angaben (Ort, Zeit, Thema inkl. Grund für Spontankundgebung, Koordinaten der Ansprechperson) dem Polizeiinspektorat oder der Kantonspolizei zu melden.²⁶

² Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat eine oder mehrere Ansprechpersonen zu bezeichnen, die von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung den Kontakt mit der Kantonspolizei ²⁷ aufrecht hält oder halten.

³ Die Meldung hat während der Bürozeiten per Telefon, E-Mail oder durch persönliches Erscheinen beim Polizeiinspektorat oder ausserhalb der Bürozeiten bei der Kantonspolizei zu erfolgen.²⁸

⁴ Die Ansprechpersonen haben den Kontakt zur Kantonspolizei ²⁹ aufrecht zu erhalten, indem sie eine ständige telefonische oder persönliche Verbindung gewährleisten.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 11** Übergangsrecht

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Gesuche werden nach dieser Verordnung beurteilt.

Art. 12 Aufhebung bestehender Erlasse

Die Verordnung vom 24. April 1996 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund ist aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

²⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

²⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

²⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

²⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

²⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-489 vom 11. Mai 2022

²⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

Bern, 28. Juni 2006

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alexander Tschäppät

Der Vizestadtschreiber:
Dr. Jürg Wichter mann

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
15. Juni 2011		2, 4–6, 9, 10	1. August 2011
11. Mai 2022	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2022-489	VerweisIngress Art. 1 Art. 2 Art. 4 Art. 5 Art. 7 Art. 8 Art. 8a (neu) Art. 10	1. Juli 2022